SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz poststelle@sms.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

davon Freistaat	keine Auswirkunge	n
Erfüllungsaufwand Verwaltung	Laria - Assassialosa as	
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen	
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen	
davon Kommunen	keine	
	2020:	9.200.000 Euro
	2019:	9.100.000 Euro
Ausgaben	2018:	9.500.000 Euro
Haushaltsauswirkungen davon Freistaat		

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Silke Schlosser

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1704 Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen 44-0142.50-17/88

Ihre Nachricht vom 14. August 2017

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 1240/1-II.NKR-2687/16

Dresden, 20. September 2017

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Hospitalstraße 7 01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post 01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes sollen die Nachteilsausgleiche für hochgradig Sehbehinderte, für Gehörlose und für schwerstbehinderte Kinder erhöht werden. Zudem erhalten gleichzeitig Blinde und Gehörlose erstmals zusätzlich monatlich 147 Euro, da dieser Personenkreis durch das Fehlen von zwei Sinnen besonderer Unterstützung bedarf.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz

Das Ressort führt aus, dass die Regelung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern, Wirtschaft und Freistaat hat.

Der durch die landesrechtliche Erhöhung der Nachteilsausgleiche und der Einführung eines Erhöhungsbetrags für Blinde und Gehörlose im Landeblindengeldgesetzes zu erwartende Erfüllungsaufwand fällt beim Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) sowie bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten an. Ausgehend von den Empfängern, die derzeit Nachteilsausgleiche beziehen, fallen etwa 530 Minuten Zeitaufwand für die EDV-mäßige Umsetzung der Gesetzesänderung an. Damit entstehen beim KSV Personalkosten in Höhe von etwa 407,70 Euro und Sachkosten in Höhe von schätzungsweise 4.700,00 Euro. Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten fallen für die manuelle Umsetzung der Zahlfälle pro Fall 30 Minuten Bei derzeit 8.910 Fällen entstehen schätzungsweise 167.107,00 Euro Personalkosten für die manuelle Umstellung inklusive der Bescheiderstellung. Durch den Druck und den Versand der Bescheide entstehen etwa 8.800,00 Euro an Sachkosten. Die zu erwartende Bearbeitung von Postrückläufen (etwa 5 Prozent der



Fälle) verursacht bei einem Bearbeitungsaufwand von 15 Minuten je Fall nochmals etwa 4.182,00 Euro Personalkosten.

Insgesamt entstehen durch die Umsetzung der Novelle einmalig etwa 171.697,00 Euro Personalkosten und einmalig etwa 13.560,00 Euro Sachkosten beim KSV und bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Ressorts hat die Änderung 2018 Ausgaben von 9,5 Mio. Euro, 2019 Ausgaben in Höhe von 9,1 Mio. Euro und 2020 Ausgaben von 9,2 Mio. Euro für den Freistaat zur Folge, welche bereits im Haushalt bzw. in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten sind. Dies setzt sich in den Folgejahren fort.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG).

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für den Freistaat Sachsen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

SÄCHSISCHER NORMENKONTROLLRAT Freistaat SACHSEN

2.4.3.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Ausgehend von den Empfängern, die derzeit Nachteilsausgleiche beziehen, fallen 525 Minuten Zeitaufwand beim KSV für die Hinterlegung der neuen Leistungsbeträge in der SGB IX-Fachanwendung an. Damit entstehen beim KSV Personalkosten in Höhe von etwa 407,70 Euro. Hinzu kommen Sachkosten für externe Programmierung in Höhe von 4.760 Euro.

Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten fallen für die manuelle Umstellung und die Bescheiderstellung pro Fall 30 Minuten an. Bei derzeit 8.910 Fällen entstehen 167.107 Euro einmalige Personalkosten (mittlerer Dienst). Durch den Druck und den Versand der Bescheide entstehen etwa 8.800 Euro Sachkosten. Die zu erwartende Bearbeitung von Postrückläufen (etwa 5 Prozent der Fälle) verursacht bei einem Bearbeitungsaufwand von 15 Minuten je Fall nochmals ca. 4.200 Euro Personalkosten.

Insgesamt entstehen durch die Umsetzung der Novelle einmalig etwa 170.000 Euro Personalkosten und einmalig etwa 15.000 Euro Sachkosten beim KSV sowie bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez. gez.

Czupalla Lucassen

Vorsitzender Berichterstatter